

STATUTEN DER SWISS PAIN SOCIETY

Stand: 10. November 2022

STATUTEN

1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen Swiss Pain Society besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Swiss Pain Society (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt) ist der Ort der Geschäftsstelle.
 - 1.2. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
-

2 ZWECK UND AUFGABE DER GESELLSCHAFT

- 2.1. Die Gesellschaft ist das nationale Chapter der International Association for the Study of Pain (IASP) und verfolgt die Ziele der IASP.
 - 2.2. Die Gesellschaft fördert die interdisziplinäre Kooperation auf dem Gebiet der Erforschung der Ursachen, der Feststellung der Symptome und der Therapie des Schmerzes.
 - 2.3. Weiterhin stellt sich die Gesellschaft die Aufgabe, Wissenschaftler, Kliniker und Angehörige der Gesundheitsberufe zusammen zu führen und den Austausch von Ergebnissen aus Forschung und Wissen national zu fördern.
 - 2.4. Die Gesellschaft erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die auf einschlägigen Gebieten tätig sind.
-

3 MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitgliedschaftsformen

Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gönner oder korrespondierende Mitglieder

- 3.1.1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die sich in ihrem Beruf mit der Schmerzproblematik aktiv auseinandersetzt, wobei sie sich an den Grundsätzen der wissenschaftlichen Evidenz orientiert.
- 3.1.2. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die für die Gesellschaft besondere Verdienste erworben hat. Der Vorschlag für die Aufnahme muss dem Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung.
- 3.1.3. Als Gönner gelten natürliche oder juristische Personen, welche die Gesellschaft mit finanziellen Zuwendungen in der Mindesthöhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 3.1.4. Zu Korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand im Ausland lebende Gelehrte ernennen, die sich durch aussergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen mit Bezug auf Schmerz ausgezeichnet haben.

3.2. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind über das Anmeldeformular auf der Website der Gesellschaft mit der Empfehlung von einem stimmberechtigten Mitglied an die Geschäftsstelle (GS) der Gesellschaft zu richten. Doktoranden, Studierende und Auszubildende senden alternativ ein Empfehlungsschreiben ihres Vorgesetzten. Die Geschäftsstelle gibt nach Prüfung der Voraussetzungen die Namen der Bewerbenden dem Vorstand auf dem Korrespondenzweg bekannt. Ohne schriftlichen Einspruch eines Vorstandsmitgliedes innert drei Wochen nach Versand gelten die Bewerbenden als aufgenommen. Bei schriftlich begründetem Einspruch wird über die Aufnahme an der MV mit absolutem Mehr entschieden.

3.3. Stimmrecht

Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

3.4. Special Interest Groups (SIGs)

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder können sich in „Special Interest Groups“ (SIGs) zusammenschliessen, wobei für diese eigene Reglements gelten.

3.5. Verbot der vertraglichen Bindung im Namen der Gesellschaft

Kein Mitglied darf im Namen der Gesellschaft Verträge abschliessen und Veranstaltungen abhalten. Anträge müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Finanzielle Angelegenheiten müssen mit einer Kollektivunterschrift zu zweien vom Vorstand unterzeichnet werden.

3.6. Beendigung der Mitgliedschaft

3.6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder bei fehlender Bezahlung zweier aufeinanderfolgender Jahresbeiträge trotz Mahnung, mittels eingeschriebenen Briefes, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

3.6.2. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch.

4 MITGLIEDSBEITRAG UND BUDGET

4.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der MV festgesetzt.

4.2. Ehrenmitglieder, korrespondierende und ordentliche Mitglieder im Ruhestand (pensioniert) sind von der Beitragspflicht befreit.

4.3. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, inklusive des Vorstands, ist ausgeschlossen.

4.4. Alle voraussichtlichen Ausgaben müssen innerhalb des von der MV genehmigten Jahresbudgets dargelegt werden. Der Vorstand zeigt diese Posten auf der jährlichen Generalversammlung als Kontenübersicht durch einen Treuhänder an. Dieser Treuhänder wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der MV gewählt.

5 ORGANE DER GESELLSCHAFT UND BEFUGNISSE

5.1. Mitgliederversammlung (MV) als oberstes Organ

5.1.1. Einberufung

5.1.1.1. Die ordentliche MV findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt - in der Regel während des Jahreskongresses. Der genaue Termin wird mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben.

5.1.1.2. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind in die Traktandenliste der MV aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens zwei Monate zuvor eingereicht werden.

5.1.1.3. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen, die nach Erhalt des Begehrens beim GS innerhalb von drei Monaten stattfinden soll.

5.1.2. Bekanntmachung der Versammlung

Die Einberufung einer MV erfolgt schriftlich (per Post oder elektronisch) unter Bekanntgabe der Traktanden durch die GS, spätestens einen Monat vor der MV.

5.1.3. Beschlussfähigkeit der MV

5.1.3.1. Jede statutengemäss einberufene MV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

5.1.3.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der MV eine Stimme, wobei eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht möglich ist. Ein anwesendes Mitglied kann nur ein einziges abwesendes Mitglied vertreten.

5.1.3.3. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

5.1.3.4. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.1.3.5. Bei Stimmengleichheit im Fall von Sachgeschäften entscheidet der Current President mit einer zweiten Stimme; bei Stimmengleichheit im Fall von Wahlen entscheidet das Los.

5.1.3.6. Ausnahmen sind ($\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen):
_Änderung der Statuten
_Auflösung der Gesellschaft und Liquidation des Gesellschaftsvermögens
_Zusammenschluss mit anderen Organisationen

5.1.3.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern die MV nicht eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst.

5.1.4. Sonstiges

5.1.4.1. Den Vorsitz in der MV führt der Current President. Im Verhinderungsfall bestimmt er eine Vertretung. Falls dies nicht möglich ist, übernimmt den Vorsitz der President Elect oder ein anderes Mitglied aus dem Vorstand.

- 5.1.4.2. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
- 5.1.4.3. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft oder die Aktuarin/der Aktuar, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt über die von der MV gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll, das von ihr/ihm und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5.1.4.4. Der MV stehen folgende Befugnisse zu:
_Aufnahme von Mitgliedern inkl. Ehrenmitgliedern
_Ausschluss von Mitgliedern
_Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
_Beschlussfassung über das Budget
_Festlegung der Mitgliederbeiträge
_Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
_Entlastung des Vorstandes
_Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
_Statutenänderung
_Auflösung der Gesellschaft und Liquidation des Gesellschaftsvermögens
_Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Organisation

5.2. Vorstand

5.2.1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem Current President, dem President Elect, dem Past President, der Quästorin/dem Quästor, der Aktuarin/dem Aktuar, drei bis sieben Beisitzenden. Nach Möglichkeit sollten alle Sprachregionen der Schweiz vertreten, und die berufliche Vielfalt der Mitglieder berücksichtigt sein.

- 5.2.2. Der Current President leitet die Gesellschaft gemäss Statuten, ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Der Current President vertritt die Gesellschaft nach aussen und pflegt insbesondere den Kontakt mit der IASP.

- 5.2.3. Der President Elect vertritt den Current President.

- 5.2.4. Die anderen Vorstandsmitglieder übernehmen Ihnen zugeteilte Aufgaben.

- 5.2.4.1. Die Quästorin/der Quästor führt die Rechnung, verwaltet die Kasse und schlägt der MV die Höhe des Jahresbeitrages vor.

- 5.2.5. Wahl, Amtsdauer

- 5.2.5.1. Die Vorstandsmitglieder werden für ihre jeweilige Funktion alle drei Jahre neu gewählt. Der Vorstand schickt seinen Vorschlag für die Vorstandsneubesetzung schriftlich mit der Traktandenliste vor der MV an alle stimmberechtigten Mitglieder. Allfällige Gegenvorschläge können von stimmberechtigten Mitgliedern bis anlässlich der Wahl vorgebracht werden.

- 5.2.5.2. Die Amtsdauer jeder Vorstandsfunktion ist auf zweimal drei Jahre beschränkt. Ein Vorstandsmitglied kann aber für eine neue Funktion gewählt werden. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist auf zwölf Jahre begrenzt, doch unterliegt die Ausübung des Amtes der Past-Präsidentin/des Past-Präsidenten dieser Begrenzung nicht.

- 5.2.6. Sitzungen

- 5.2.6.1. Der Vorstand hält jährlich nach Bedarf Sitzungen ab. Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung soll in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.
- 5.2.6.2. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die binnen eines Monats stattzufinden hat.
- 5.2.6.3. Der Vorstand kann an seine Sitzungen zur Behandlung spezieller Fragen zusätzlich Experten aus der Reihe der Mitglieder oder andere Sachverständige zuziehen.
- 5.2.7. Beschlussfassung:
- Der Vorstand ist nach dem einfachen Mehr beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht möglich ist. Der Current President hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- 5.2.8. Aufgaben und Befugnisse
- Der Vorstand ist unter der Leitung des Current Presidents zuständig für:
- a) Die Führung der Gesellschaft gemäss Statuten
 - b) Die Umsetzung von Aufgaben aus der MV
 - c) Überwachung und Koordination der Aktivitäten der Gesellschaft
- 5.2.9. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 5.3. **Kontrollstelle**
- 5.3.1. Die eidgenössische anerkannte Kontrollstelle wird jährlich durch die MV gewählt.
- 5.3.2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der Gesellschaft und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

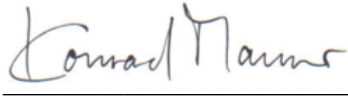
7 LIQUIDATION IM FALLE DER AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 7.1. Die Liquidation wird im Auftrag der MV durch den Vorstand abgewickelt und der Revisionsstelle vorgelegt.
- 7.2. Über die Liquidation ist ein Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der MV zu erstellen, welche dann über die definitive Liquidation bestimmt.
- 7.3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten

Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten am 10. November 2022 in Kraft.

Basel, Namens der Mitgliederversammlung:

Handwritten signature of Konrad Maurer in blue ink, written over a horizontal line.

PD Dr. med. Konrad Maurer
SPS Current President
(2017-2023)

Handwritten signature of Petra Schweinhardt in black ink, written over a horizontal line.

Prof. Dr. med. Petra Schweinhardt
SPS Aktuarin
(2020-2023)